



Satzung des TSV Langstadt in der Fassung vom 28.03.2006

§ 1

Der Verein führt den Namen:

Turn- und Sportverein Langstadt 1909 e. V.;

hat seinen Sitz in Langstadt und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung auf dem Gebiete des Sportes und der Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, die Pflege des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals sowie die Durchführung kultureller Veranstaltungen.

§ 2

Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt nach schriftlichem Antrag durch den Vorstand.

§ 3

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Quartalsende möglich.

§ 4

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5

Der Vorstand wird alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden. Zwei Vorsitzende können den Verein gemeinsam vertreten. Die Besetzung des erweiterten Vorstandes wird in einer Geschäftsordnung festgelegt.

§ 6

Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden:

1. wenn es das Interesse des Vereins verlangt;
2. wenn die Berufung vom 10. Teil der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird;
3. in den ersten vier Monaten eines jeden Jahres.

§ 7

Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich im Protokoll niedergelegt und vom Vorstand unterzeichnet.

§ 8

Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 9

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10

Die Auflösung oder der Wegfall des bisherigen Zweckes des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Versammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden die drei Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Sie haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 1 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt an die Stadt Babenhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiete des Sports zu verwenden hat.